

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

des Dr. Walter G [REDACTED] in M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Rechtsanwaltskammer in D [REDACTED], vertreten durch ihren Präsidenten, in D [REDACTED], O [REDACTED]allee [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- Beteiligt: die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in D [REDACTED], dieser vertreten durch den Generalstaatsanwalt in H [REDACTED] ([REDACTED]) -

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am 9. Oktober 1961 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Heusinger, der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. Dix und Dr. habil. Merkel sowie der Bundesrichter Kirchhof, Dr. Spengler und Hill nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Hamm (Westf.) vom 10. April 1961 aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer D [REDACTED] angeführte Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO nicht vorliegt.

Die Kosten des gesamten Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 75 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller war von 1934 bis 1943 und von 1945 bis 1947 als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht in Dessau zugelassen. Von April 1943 bis Januar 1945 war er als Vertreter des zum Kriegsdienst einberufenen Rechtsanwalts und Notars S [REDACTED] in R [REDACTED] (General-Gouvernement) tätig. Seine Löschung als Anwalt erfolgte unter anderem in Zusammenhang mit der nachstehend erwähnten Strafsache betr. eine Anzeige gegen P [REDACTED] bei der Geheimen Staatspolizei.

Der Antragsteller, welcher im Oktober 1955 in die Bundesrepublik übersiedelt ist, erstrebt nunmehr seine Zulassung als Anwalt beim Amtsgericht Mettmann und Landgericht Wuppertal. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat am 25. September 1959 ein ablehnendes Gutachten dahin erstattet, daß der Zulassung des Antragstellers der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO entgegenstehe. Hiergegen hat der Antragsteller form- und fristgerecht Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Der Ehrengerichtshof hat diesen Antrag durch den angefochtenen Beschluß vom 10. April 1961 zurückgewiesen und festgestellt, daß der vom Vorstand der Antragsgegnerin angeführte Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO vorliege. Gegen diese Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers, die auch begründet ist.

I.

Der angefochtene Beschluß stellt fest, daß der Antragsteller durch Urteil der 6. Strafkammer des Landgerichts in Magdeburg vom 20. September 1949 - (6) 11 St.Ks 78/49 (58/59) - auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 Art. II Ziff. 1 c und 2 a zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr

und 2 Monaten verurteilt wurde, die als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt erklärt wurde. Wegen des gleichen Sachverhalts war der Antragsteller zunächst durch ein Urteil der 5. (kleinen) Strafkammer des Landgerichts in Dessau vom 19. Juli 1948 - 13 KSt Ks 62/48 (62) - zu milderer Strafe verurteilt worden.

Dieses erste Urteil war durch Urteil des Oberlandesgerichts Halle/Saale vom 20. Dezember 1948 - ERKs. 48/48 - unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer aufgehoben und zur erneuten Verhandlung über Strafen und Sühnemaßnahmen an die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Von diesen Urteilen liegen jeweils nur unbeglaubigte Abschriften vor, deren Richtigkeit jedoch vom Antragsteller anerkannt wird.

Der Verurteilung des Antragstellers lag, wie der angefochtene Beschluß in Übereinstimmung mit dem Tatbestand des Urteils vom 19. Juli 1948 feststellt, folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Antragsteller vertrat im Jahre 1941 den Angestellte Herbert P. wegen Verstoßes gegen die Arbeitspflicht. Während dieses Strafverfahrens hatte der verheiratete Bürovorsteher des Antragstellers, Martin K., intime Beziehungen mit der Ehefrau des P. angeknüpft, mit der Kunze in der Strafsache ihres Mannes wiederholt verhandelt hatte. Als der Antragsteller hiervon Kenntnis erhielt, legte er die weitere Vertretung von P. für den er nach rechtskräftiger Verurteilung ein Gnadengesuch und ein Gesuch um Strafaufschub einreichen sollte, nieder. Etwa um die gleiche Zeit hatte der Antragsteller über die Ehefrau P. und seinen Bürovorsteher Kunze erfahren, P. sei Halbjude, habe



dieses bei seiner Eheschließung verschwiegen und so gegen die Nürnberger Rassengesetze verstoßen. Daraufhin gab der Antragsteller am 22. September 1941 bei der Geheimen Staatspolizei in Dessau mit der Bitte um vertrauliche Behandlung die Erklärung zu Protokoll, daß P. [REDACTED] gegen die Nürnberger Gesetze verstoßen habe. P. [REDACTED] wurde vernommen. Die Geheime Staatspolizei stellte fest, daß P. [REDACTED] nicht Halbjude war. Es wurden keine Maßnahmen gegen P. [REDACTED] ergriffen. P. [REDACTED], der seinerseits keine Anzeige gegen den Antragsteller erstattet hatte, wurde später zum Militärdienst eingezogen und ist in Rußland gefallen.

Wegen dieser Angelegenheit hat zunächst in den Jahren 1942/1943 ein Ehrengerichtsverfahren gegen den Antragsteller stattgefunden, in dem er mit einem Verweis bestraft worden ist (Urteil des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Naumburg/Saale vom 30. Januar 1943). In diesem Verfahren hat er als Grund für sein Verhalten angegeben, er habe sich wegen des vorliegenden Verstoßes gegen die Nürnberger Gesetze zur Erstattung der Anzeige verpflichtet gefühlt.

In dem Strafverfahren der Jahre 1948/49 hat sich der Antragsteller vor den Gerichten der Sowjetzone damit verteidigt, er habe aus Notwehr, zumindest aus einem Notstand heraus gehandelt. Er habe damit rechnen müssen, daß sein früherer Klient P. [REDACTED], SA-Mann von 1931, gegen ihn bei der Geheimen Staatspolizei eine Anzeige erstatten würde. P. [REDACTED], der geglaubt habe, er, der heutige Antragsteller, fördere das intime Verhältnis zwischen K. [REDACTED] und Frau P. [REDACTED], sei als brutaler Mensch bekannt gewesen. Nach seinem Charakter sei Potyka eine Denunziation zuzutrauen gewesen. P. [REDACTED] habe gewußt, daß er, der Antragsteller, Material in Händen gehabt habe, durch das ein führender Nationalsozialist (Kreisleiter) erheblich belastet wurde. Ferner habe P. [REDACTED] gewußt, daß der Antragsteller seinem Bürovorsteher K. [REDACTED] einen Radioapparat

zur Verfügung gestellt habe, um ausländische Sender zu hören und ihm darüber zu berichten, was K [REDACTED] auch getan habe. Da der Antragsteller damals davon erfahren habe, daß P [REDACTED] bereits mit einer Anzeige gegen ihn bei der Geheimen Staatspolizei gedroht habe, so habe er es für richtig gehalten, ihm durch eine Anzeigenerstattung zuvorzukommen und ihn ^{so} gegenüber der Geheimen Staatspolizei als unglaubwürdig hinzustellen.

In den Gründen des Urteils vom 19. Juli 1948 wird es als nicht widerlegt behandelt, daß dem Antragsteller bereits im September 1941 Drohungen des P [REDACTED] zu Ohren gekommen sein könnten. Es sei daher immerhin möglich, daß der Antragsteller mit einer Anzeige P [REDACTED]s bei der Gestapo rechnen konnte. Dennoch ist ihm der Rechtfertigungsgrund der Notwehr nicht zugebilligt worden, weil kein gegenwärtiger Angriff, sondern nur eine entfernte Möglichkeit für ein Vorgehen P [REDACTED]s vorgelegen habe. Überdies habe der Antragsteller seine Gefährdung selber schuldhaft durch seine unentschuldbare Vertrauensseligkeit im Verhältnis zu K [REDACTED] herbeigeführt.

Nach der Flucht des Antragstellers in den Westen ist das gegen ihn ergangene Urteils seitens des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht in Berlin auf Grund des Gesetzes über die Innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 überprüft worden. Durch einen Beschluß vom 6. Januar 1956 ist die Unzulässigkeit der Vollstreckung mit der Begründung festgestellt worden, die gegen P [REDACTED] erstattete Anzeige habe für diesen keine weiteren Folgen gehabt und daher liege keine "unmenschliche Behandlung" im Sinne von Art. II, Ziff. 1 c des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vor.

II.

Dem angefochtenen Beschluß ist in der grundsätzlichen Beurteilung beizutreten, daß die Erstattung der Anzeige bei der Gestapo verwerflich war und - sofern kein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund vorhanden wäre - die Unwürdigkeit des Antragstellers für eine Zulassung zur Anwaltschaft begründen müßte. Die sogenannten Nürnberger Gesetze gehören zu denjenigen Formalgesetzen des "Dritten Reiches", durch die nicht Recht, sondern krasses Unrecht gesetzt wurde; ihnen ist die Anerkennung heute bereits mit Wirkung für die Zeit vor ihrer formalrechtlichen Aufhebung zu versagen (vgl. BGHZ 9, 34, 44 für § 3 der Elften Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz; zustimmend BGHZ 10, 340, 342).

Wer eine Anzeige wegen Verstoßes gegen diese Gesetze erstattete, machte sich also nach heutiger rechtsstaatlicher Auffassung sehenden Auges zum Handlanger des Unrechts. Insbesondere galt es bereits damals bei allen anständig und gerecht Denkenden als verwerflich, eine Anzeige wegen solchen Verstoßes bei der Gestapo zu machen, die sich erfahrungsgemäß nicht damit begnügte, als Gehilfe der Staatsanwaltschaft tätig zu werden, sondern willkürliche Zwangsmaßnahmen ohne gesetzliche Grundlage verhängte.

Auch war sich der Antragsteller, welcher damals 37 Jahre alt und schon lange Rechtsanwalt war, über die Tragweite seines Vorgehens nicht im Zweifel.

III.

Eine andere Würdigung ist jedoch für den Fall geboten, wenn dem Antragsteller seine Einlassung nicht widerlegt werden kann, er habe geglaubt, in einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zu schweben und diese nicht anders als

durch Erstattung einer Anzeige gegen Potyka von sich abwehren zu können. Diese Einlassung des Antragstellers hat der Ehrengerichtshof im angefochtenen Beschluß als unglaubwürdig bezeichnet.

Die im angefochtenen Beschluß hierzu angestellten Erwägungen vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Es wird darin ausgeführt, dem Antragsteller hätten geeignetere Wege zur Verfügung gestanden, um entweder P██████s Zorn zu beschwichtigen (Entlassung K██████s oder Mißbilligung seines ehebrecherischen Verhältnisses, notfalls in Gegenwart P██████s), oder um P██████ sei es von einer Anzeige abzuschrecken, sei es erst nach erfolgter Anzeige als unglaubwürdig hinzustellen. Gegen die Nützlichkeit und Wirksamkeit jeder dieser vom Ehrengerichtshof als denkbar erörterten Maßnahmen ergeben sich jedoch wiederum erhebliche Bedenken. Vor allem aber sind sie ungeeignet, den Vortrag des Antragstellers zu entkräften, er habe subjektiv in seiner Notlage den von ihm beschrittenen Weg damals als den einzig gangbaren angesehen.

Schwerwiegender ist der Hinweis des Ehrengerichtshofs, daß der Antragsteller durch seine Anzeige, zumal wenn sie sich als unrichtig herausstellte, als Gegenschlag P██████s dessen befürchtete Anzeige geradezu heraufbeschwören mußte. Jedoch wird bei dieser nachträglichen Überlegung verkannt, daß sich der Antragsteller bei der Erstattung seiner Anzeige ausdrücklich deren vertrauliche Behandlung zusichern ließ und nach der Übung der Gestapo auch mit einer Geheimhaltung seines Namens rechnen konnte.

Endlich konnte der Ehrengerichtshof für den Fall, daß die eigene Einlassung des Antragstellers nicht geglaubt wird, auch kein anderes überzeugendes Motiv für seine Tat finden. Zunächst erscheint es wenig wahrscheinlich, daß sich der Antragsteller von dem Wunsch habe leiten lassen, seinem Büro

Erster K. mit der Anzeige einen Gefallen zu tun. Denn dieser hat sich ausweislich des Urteils vom 19. Juli 1948 am Plan einer Anzeige gegen P. in einer Vorbesprechung vor allem mit Rücksicht auf seine Bindung an Frau P. geneigt erklärt.

Erst recht erscheint es nach dem politischen Hintergrund des Antragstellers ausgeschlossen, daß er sich damals aus politischer Überzeugung verpflichtet gefühlt hätte, eine Widerhandlung gegen die Nürnberger Gesetze zur Anzeige zu bringen. Zwar hat er dieses im Ehrengerichtsverfahren des Jahres 1943 als seinen Beweggrund angegeben. Jedoch ist ihm nicht zu widerlegen, daß er sich damals mit dieser unauffälligen Schutzbehauptung getarnt hat; ein Verhalten, das in gewissem Umfange durch die Verworrenheit der Lage, in die er hineingeraten war, entschuldigt wird.

Über die politische Einstellung des Antragstellers hat das Landgericht Dessau im Urteil vom 19. Juli 1948 auf Grund einer Zeugenaussage und einer gutachtlichen Äußerung des Gaurechtsamts vom 28. März 1940 festgestellt, daß der Antragsteller von 1933 bis 1938 Fachgruppenvorsitzender im Rieftaubenzüchterverband war, dessen Mitglieder 1933 vorwiegend der SPD und KPD angehörten. Von diesem Posten wurde er Antragsteller abberufen, weil er

"in seiner Vereinigung bewußt radikal links eingestellte Züchter geduldet hat und mit einem dieser Züchter, dessen ablehnende politische Einstellung bekannt war, zugestandenermaßen persönlichen Verkehr weiter unterhalten hat".

Im gleichen Schreiben des Gaurechtsamts hieß es dann weiter:

"Die Aufnahme G. in die NSDAP wird daher unter allen Umständen abgelehnt werden".

Mag der Antragsteller gleichwohl, wie aus seiner Eintragung in seinem Personalbogen beim früheren Reichsjustizministerium

zu schließen ist, ab 1940 die nominelle Zugehörigkeit zur NSDAP erworben haben, so wurde er offenbar doch von den damaligen Machthabern weiterhin als verdächtig behandelt. Dies geht daraus hervor, daß er unter Telefon-Überwachung gestellt wurde und, sofern er sich nicht nach R [REDACTED] abgesetzt hätte, von örtlichen Stellen in D [REDACTED] "noch gekappt" worden wäre (vgl. eidesstattliche Erklärung von Otto H [REDACTED] vom 8. April 1946). Möglicherweise rührte diese Feindschaft der Parteistellen noch aus einem Vorgang des Jahres 1936 her, als der Antragsteller ungeachtet des ihm angedrohten Ausschlusses aus dem NSKK erfolgreich die Rechte einer Witwe Stauffer gegen die NSKK-Standarte wahrnahm, deren Mann durch ein Fahrzeug des NSKK getötet worden war. - Die Strafkammer hat dem Antragsteller daher auf Grund verschiedener Zeugenansagen geglaubt, daß er den Wohnsitzwechsel von D [REDACTED] nach R [REDACTED] vorgenommen habe, weil ihm der Boden in D [REDACTED] zu heiß geworden sei.

Berücksichtigt man ergänzend zu diesen heute nicht widerlegbaren tatsächlichen Feststellungen, daß der Antragsteller durch Mitteilung der Landes-Heil- und Pflegeanstalt S [REDACTED] vom 10. Februar 1941 (also rund 7 Monate vor seiner Anzeige gegen P [REDACTED]) die Nachricht erhalten hatte, daß sein dort eingelieferter Bruder "unerwartet an Lungenentzündung verstorben" und sodann ohne vorherige Benachrichtigung der Angehörigen eingeäschert worden sei, so erweist es sich als vollends undenkbar, daß der Antragsteller seine Anzeige gegen P [REDACTED] in politischer Verblendung erstattet haben könnte.

Nach eingehender persönlicher Anhörung des Antragstellers hält es der Senat für nicht widerlegt, daß folgender Sachverhalt vorliegt: Auf Grund einer Mitteilung von Frau P [REDACTED] rechnete der Antragsteller ernstlich mit einer Anzeige P [REDACTED]s gegen ihn, auf Grund deren ihm als einer damals politisch

nißliebigen Person eine Verfolgung durch die Gestapo und Schlimmeres drohte. Dieser Bedrohung glaubte er nach mehr-
tägiger Überlegung nicht anders als durch Erstattung einer
Gegenanzeige gegen P. bei der Gestapo entrinnen zu
können. Er hat diesen Plan, nachdem er bei Fliegeralarm
Zuflucht im Luftschutzbunker der Gestapo hatte suchen müssen,
plötzlich in einer Art Kurzschlußhandlung ausgeführt. Seine
Anzeige, P. habe als "Halbjude" die Eheschließung mit
einer "Arierin" erschlichen, blieb glücklicherweise für
P. ohne irgendwelche nachteiligen Folgen.

Auf Grund dieses Sachverhalts muß dem Antragsteller bei
strafrechtlicher Beurteilung zumindest Putativnotwehr oder
auch das Vorliegen eines straflosen Notwehrexzesses zuge-
billigt werden. Aber auch abgesehen von dieser strafrecht-
lichen Würdigung kann aus diesem Sachverhalt standesrecht-
lich kein Versagungsgrund gegen den Antragsteller gewonnen
werden. Sein unbesonnenes und durchaus unrühmliches Verhal-
ten kann vom heutigen Standpunkt aus nicht als Ausfluß eines
so tiefgreifenden Charakterfehlers gewertet werden, daß er
die Zulassung zur Anwaltschaft hindern müßte. Denn es ist
gerichtsbekannt, daß das Terror- und Spitzelsystem autori-
tärer Staatswesen nicht selten selbst charakterlich einwand-
freie Personen in Gewissensnot gebracht hat. Wer, wie es
beim Antragsteller der Fall war, bereits seit Jahren bei der
NSDAP im Verdacht der Gegnerschaft und Unzuverlässigkeit
stand, mußte unter den damaligen Verhältnissen in der Tat
mit den schlimmsten Folgen rechnen, ja um Leib und Leben be-
sorgt sein, wenn ihm eine Anzeige des Inhalts drohte, daß
er die Abhörung ausländischer Sender veranlaßt habe und im
Besitz eines für einen Kreisleiter kompromittierenden Schrift-
wechsels sei. Wer seinerzeit in eine solche Lage geraten war,
kann heute, also nach bald 20 Jahren, deshalb, weil er da-
mals in seiner Verteidigung fehlgegriffen hat, nicht schlecht-
hin als ein charakterlich Unwürdiger abgelehnt werden. Es muß

ihm einerseits die Verworrenheit der damaligen Zeitumstände und andererseits der Umstand zugutegehalten werden, daß er über 10 Jahre lang schwer gebüßt hat.

IV.

Auch die übrigen, im Laufe des vorliegenden Verfahrens erörterten Umstände vermögen eine Unwürdigkeit des Antragstellers im Sinne des § 7 Nr. 5 BRAO nicht zu begründen.

Die Vorgänge in Radom hat der Ehrengerichtshof nach Vernehmung der Eheleute S. einwandfrei als nicht schwerwiegende Verfehlung im Sinne von § 7 Nr. 5 BRAO gewürdigt. Es braucht daher auf die prozessuale Frage nicht eingegangen zu werden, ob dieser im Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin noch nicht berücksichtigte Umstand zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht werden durfte.

Die übrigen im Gutachten vom 25. September 1959 angeführten Bedenken sind zu unsubstantiiert, als daß sie Berücksichtigung finden könnten. Die alten Ehrengerichtsstrafen, welche aus dem Personalbogen des Reichsjustizministeriums ersichtlich sind, nämlich eine ernste Mißbilligung vom 18. Juni 1941 und ein Verweis vom 30. Januar 1943, lassen sich mangels Akten nicht mehr restlos aufklären. Der Antragsteller hat sich dahin ausgelassen, daß es sich um Ordnungswidrigkeiten von minderer Bedeutung im Rahmen des Vorwurfs, zu vertrauensselig mit seinem Bürovorsteher K. umgegangen zu sein, gehandelt habe. Diese Einlassung läßt sich heute nicht mehr widerlegen.

Auch die ungünstige Personal-Beurteilung des Antragstellers in einem Vermerk des Oberlandesgerichtspräsidenten in Naumburg vom 4. März 1944 enthält keine die Zulassungsver-sagung rechtfertigende Belastung. Insbesondere kann der damals

geäußerten Vermutung, sein Eheleben sei nicht vorbildlich gewesen, schon mangels Einsicht in die Akten seines Ehescheidungs- und seines Ehe-Aufhebungs-Prozesses nicht nachgegangen werden. Keineswegs läßt sich aus dem Vorliegen eines Aufhebungsurteils, das auf den Irrtum der zweiten Ehefrau über wesentliche Eigenschaften des Antragstellers gestützt gewesen sein soll, die Schlußfolgerung ziehen, daß mangelnde Wahrheitsliebe ein bestimmender Charakterzug des Antragstellers sein müsse.

Hinsichtlich des außerdem erwähnten Strafverfahrens wegen Vollstreckungsverweigerung handelt es sich um einen Vorfall aus dem Jahre 1929, der nach der unwiderlegbaren Darstellung des Antragstellers mit einer Zuwendung von 40 000 RM seitens seiner Eltern zusammenhing. Da der Antragsteller damals noch Referendar war und überdies keine Verurteilung, sondern Einstellung des Verfahrens erfolgt ist, so können aus diesem Vorgang keine nachteiligen Schlüsse auf die charakterliche Veranlagung des Antragstellers gezogen werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß der Senat auch bei einer zusammenfassenden Würdigung aller gegen den Antragsteller vorgebrachten Einzelvorwürfe keinen ausreichenden Versagungsgrund zu erkennen vermag, zumal er auf Grund der persönlichen Vernehmung des Antragstellers nicht etwa zu der Überzeugung gelangt ist, der Antragsteller habe den zuständigen Stellen, zuletzt dem beschließenden Senat, vorsätzlich wesentliche Umstände vorenthalten.

Nach alledem war unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO nicht gegeben ist. Die Kostenentscheidung folgt aus § 201 Abs. 2 BRAO. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers konnten der Antragsgegnerin nicht auferlegt

werden, da dies in Anbetracht der Zweifelhaftigkeit der Entscheidungsgrundlagen nicht der Billigkeit entspräche (§ 13 a FGG). Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf §§ 202 Abs. 2 BRAO, 30 Abs. 2 KostO; der festgesetzte Wert entspricht der Bedeutung der Sache.

Heusinger

Dr. Greuner

Dr. Dix

Dr. Merkel

Kirchhof

Spengler

Hill